

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Seelze

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Tarife der Musikschule der Stadt Seelze:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) <u>Elementarkurse ab 4 Jahren</u>
Musikalische Früherziehung
(6 - 8 Kinder: 45 Min. wöchentlich,
ab 9 Kindern: 60 Min. wöchentlich) | monatlich 20,00 € |
| b) <u>Instrumentaler und vokaler Unterricht</u>
5 u. mehr SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) | monatlich 38,00 € |
| 4 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder
3 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.) | monatlich 42,00 € |
| 3 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder
2 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.) | monatlich 47,00 € |
| 2 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) | monatlich 59,00 € |
| Einzelunterricht (wöchentlich 30 Min.) | monatlich 69,00 € |
| Einzelunterricht (wöchentlich 45 Min.) | monatlich 99,00 € |
| c) <u>weitere Unterrichtsformen</u>
Ballett / Fit Kids (wöchentlich 60 Min.) oder
Musicalacademy (wöchentlich 90 Min.) oder
wechselnde Angebote (wöchentlich 60/90 Min.) | monatlich 33,00 € |
| Chor (wöchentlich 45 Min.) | monatlich 10,00 € |
| Ensembles (wöchentlich 90 Min.) | monatlich 5,00 € |
| 5er/10er Karte nur für Erwachsene (wöchentlich 30 Min.) | 140,00 €/270,00 € |
| 5er/10er Karte nur für Erwachsene (wöchentlich 45 Min.) | 205,00 €/400,00 € |

Schnupperkurse **nur für Erwachsene** (3 Std. zahlen/4 Std. Unterricht) auf Anfrage.

Bei Mehrfachbelegungen werden auf den günstigsten Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

2. Belegung – 30 % Ermäßigung
3. Belegung – 50 % Ermäßigung
4. Belegung – 80 % Ermäßigung
5. Belegung – gebührenfrei

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine entsprechende Gebührenermäßigung vornehmen. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

d) Gebührensätze erwachsener Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Erwachsene im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in Schule, Ausbildung, Studium, Wehrpflicht o.ä. befinden bzw. keine Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe erhalten.

Für den instrumentalen und vokalen Unterricht sowie weitere Unterrichtsformen erhöht sich die Unterrichtsgebühr aus § 1 Abs. (1) um 33,33 % (mathematische Centrondung der 1/12-Gebühr auf volle Euro).

Erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen die Gebühren gemäß § 1 Abs. (1).

- (2) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. (1) enthaltenen Gebühren wird eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Teilnehmerin / Teilnehmer erhoben. Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, wird anstelle der Verwaltungsgebühr eine monatliche Familiengebühr in Höhe von 4,50 Euro pro Familie erhoben.

§ 2

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Jahresgebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich zu zahlen und zwar jeweils zum 15. Oktober, 15. Januar, 15. April, und 15. Juli.
- (2) Die Stadtkasse Seelze ist berechtigt, ein fällig gewordenes, nicht rechtzeitig entrichtetes Gebühr im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben.

§ 3

Ermäßigung der Unterrichtsgebühr

- (1) Für Eltern/Elternteile und/oder Kind/Kinder wird eine Familienermäßigung gewährt. Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren grundsätzlich für das Familienmitglied, das die jeweils niedrigere Gebühr zu zahlen hat und zwar:
 - beim 2. Familienmitglied um 20%, beim 3. Familienmitglied um 40%,
 - beim 4. Familienmitglied um 60%, beim 5. Familienmitglied um 80%
 des jeweiligen Gebührensatzes. Weitere Familienmitglieder bleiben gebührenfrei.

Erwachsene Geschwister (s. Definition § 1 Abs. 1 d) erhalten keine Familienermäßigung.

- (2) Wird ein Kind/Teilnehmer/eine Teilnehmerin in mehreren Fächern unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren grundsätzlich für das Fach, in dem die niedrigere Gebühr zu zahlen ist und zwar:
 - beim 2. Fach um 30%,
 - beim 3. Fach um 50% und
 - beim 4. Fach um 80%,
 des jeweiligen Gebührensatzes. Weitere Fächer bleiben gebührenfrei.
- (3) Für nicht erwachsene Schülerinnen und Schüler, die aktives Mitglied in einem Verein sind, der zum „Arbeitskreis kulturtreibender Vereine der Stadt Seelze“ gehört, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das Instrument, das im Verein gespielt wird, um 10%.
- (4) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Eine Ermäßigung kann auf Antrag auch aus sozialen Gründen gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Gebühr unzumutbar belastet werden. Anspruch auf eine Sozialermäßigung in Höhe von 70 % der Unterrichtsgebühr hat, wer Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) oder zweckgleiche, aus den Regelungen des SGB II und SGB XII abgeleitete, Leistungen erhält. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides, der nicht älter als 3 Monate sein darf, mindestens 1 mal jährlich bzw. bei eintretenden Änderungen nachzuweisen. Sozialermäßigung wird nur für das teuerste Unterrichtsfach gewährt. Verwaltungs- und Familiengebühr sind in voller Höhe gem. § 1 Abs. (2) und (3) zu entrichten.
- (6) Mehrmalige Ermäßigungen auf ein Fach sind nicht zulässig.
- (7) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Versäumte Unterrichtsstunden sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als eine Woche verhindert, kann sie oder er in begründeten Fällen (durch Attest belegt z.B. bei Krankheit oder Kur) gebührenfrei beurlaubt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine unverzügliche Benachrichtigung der Musikschule.
- (2) Bei Unterrichtsausfällen innerhalb eines Schuljahres, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Erkrankung einer Lehrkraft), ist die Musikschule verpflichtet, die anteiligen Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit von der 3. Woche an zurückzuzahlen.
- (3) Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich am Schuljahresende rückwirkend für das vergangene Schuljahr.
- (4) An Tagen, an denen aufgrund von Fernseh- oder Rundfunkdurchsagen der Schulunterricht an den allgemeinen Schulen ausfällt, findet auch kein Unterricht der Musikschule statt. Eine Erstattung der anteiligen Gebühren aus diesem Ausfallgrund entfällt.

§ 5 Gebührenrückstand

Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Teilnehmergebühren trotz Mahnung für das laufende Quartal bis zum Ende dieses Quartals nicht entrichtet worden sind. Gegen den Ausschluss steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 6 Leihinstrumente

Die Musikschule Seelze verfügt über einen begrenzten Bestand an Instrumenten, die zu folgenden **Monatsgebühren**, die eine Instrumenten-Haftpflichtversicherung beinhalten, ausgeliehen werden können:

Blockflöte	1,00 €
Gitarre	5,00 €
Keyboard	5,00 €
E-Bass	12,00 €
Trompete	12,00 €
Posaune	15,00 €
Querflöte	15,00 €
Alt-Saxophon	15,00 €
Klarinette	15,00 €
Geige	18,00 €
Tenor-Saxophon	18,00 €
Cello	21,00 €

§ 7 Kündigung

- (1) Allen neuen Schülerinnen und Schülern wird in jedem Unterrichtsfach eine dreimonatige Probezeit eingeräumt. Diese beginnt mit der tatsächlichen 1. Unterrichtswoche.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit können alle Unterrichtsfächer nur zum 31.01. und 31.07. gekündigt werden. Diese Kündigungen müssen zwei Monate vorher schriftlich eingegangen sein.
- (3) In begründeten Einzelfällen (z.B. Umzug und längere Erkrankung) kann der Unterrichtsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- bezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Bankdaten sowie die Unterrichtsform) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Gebührenerhebung bekannt gewordenen personen- bezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden, Institutionen(z. B. -, Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Seelze in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.05.2008 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	16.12.2014	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01 vom 08.01.2015	"Umschau" Nr. 02 vom 07.01.2015	01.02.2015	Neufassung der Satzung
1. Änderung	17.10.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01 vom 10.01.2019	"Umschau" Nr. 02 vom 09.01.2019	01.02.2019	§ 1(1) a-c, § 8, 9